

Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist Ihre private Pflegeperson verreist, erkrankt oder aus sonstigen Gründen verhindert, übernehmen wir die Kosten einer Ersatzpflege. Die sogenannte **Verhinderungspflege** wird maximal für 42 Tage und mit bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr (ab dem 01.01.2025 bis zu 1.685 Euro) übernommen. Der genaue Betrag richtet sich danach, wer die Ersatzpflege übernimmt:

Pflegegrad	Maximaler Betrag für Verhinderungspflege durch nahe Angehörige* oder Haushaltsmitglieder (je Kalenderjahr)		Maximaler Betrag für Verhinderungspflege durch sonstige Personen oder Pflegeeinrichtungen (je Kalenderjahr)
	bis 31.12.2024	ab 01.01.2025	
1	-	-	-
2	498,00€	520,50€	1.612 € ab 01.01.25 – 1.685 €
3	859,50€	898,50€	1.612 € ab 01.01.25 – 1.685 €
4	1147,50€	1200,00€	1.612 € ab 01.01.25 – 1.685 €
5	1420,50€	1485,00€	1.612 € ab 01.01.25 – 1.685 €

*=Personen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

Zusätzlich übernehmen wir für nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder Fahrkosten oder Verdienstausschlag, die im Zusammenhang mit der Verhinderungspflege entstehen. Hierfür benötigen wir einen Nachweis. Auch hier gilt zusammen mit dem Pflegegeld der maximale Höchstbetrag von 1.612 Euro (ab dem 01.01.2025 bis 1.685 Euro).

Voraussetzungen für die Übernahme der Verhinderungspflege sind:

- ✓ Sie sind in Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft.
- ✓ Sie werden bereits seit mindestens sechs Monaten zuhause gepflegt.

Pflegegeld während der Zeit der Verhinderungspflege

Tageweise Verhinderung der Pflegeperson von mindestens acht Stunden täglich	Stundenweise Verhinderung der Pflegeperson von unter acht Stunden täglich
Ab Beginn der Verhinderungspflege zahlen wir das Pflegegeld in Höhe von 50 Prozent des bisherigen Betrages – längstens für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen weiter.	Das Pflegegeld zahlen wir wie vor Beginn der Verhinderungspflege weiter. Voraussetzung ist ein vorheriger Anspruch auf Pflegegeld.

Die stundenweise Verhinderungspflege ist beispielsweise in folgenden Situationen sinnvoll:

- Ihre Pflegeperson hat einen Termin in der Arztpraxis oder im Friseursalon
- Ihre Pflegeperson nimmt für drei Wochen nachmittags an einem Seminar teil. Vormittags übernimmt sie die Pflege weiterhin

Ausschlaggebend ist immer die Zeit, an der ihre Pflegeperson tatsächlich an der Pflege gehindert war. Bei einer stundenweisen Verhinderung der Pflegeperson entfällt die zeitliche Begrenzung von 42 Tagen im Kalenderjahr.

Neue Regelung ab 01.01.2024

Sie sind unter 25 Jahre und in Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft?

Dann übernehmen wir für Sie die notwendigen Kosten bis zu den maximalen Leistungsbeträgen für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr. Das häftige Pflegegeld bei tageweiser Verhinderungspflege bekommen Sie bis zu acht Wochen weiter. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht bei einer stundenweisen Verhinderung Ihrer Pflegeperson von unter acht Stunden. Vor der erstmaligen Verhinderung muss keine sechsmonatige häusliche Pflege vorgelegen haben.

Zusätzlich können Sie für die Verhinderungspflege den maximalen Betrag der Kurzzeitpflege nutzen. Damit steht Ihnen für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein Gesamtjahresbudget von bis zu 3.386 Euro (ab 01.01.2025 bis zu 3.539 Euro) zur Verfügung. Das Geld können Sie flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

- ➔ **Ab dem 01.07.2025 fällt die Einschränkung der neuen Regelung auf den Personenkreis der unter 25-Jährigen in Pflegegrad 4 oder 5 weg und gilt dann für die Pflegegrade 2 bis 5 ohne Altersbeschränkung.**

Besonderheiten

Kombination von Verhinderungspflege mit Leistungen der Kurzzeitpflege:
Einen Teil Ihres Kurzzeitpflege-Budgets können Sie auch für die Verhinderungspflege nutzen. Stellen Sie einfach einen Antrag. Sie erhalten dann zu den 1.612 Euro/1.685 Euro ab 2025 zusätzlich maximal 806 Euro/ 843 Euro ab 2025 im Jahr. Damit stehen Ihnen bis zu 2.418 Euro/ 2.528 Euro ab 2025 zur Verfügung. Dieses gilt auch für nachgewiesene Aufwendungen, wie Fahrkosten oder Verdienstaussfall naher Angehöriger oder Haushaltsmitglieder.

Für die Kurzzeitpflege bleibt dann noch ein Restbudget von 968 Euro/1011 Euro ab 2025

Kombination von Kurzzeitpflege mit Leistungen der Verhinderungspflege:
Sie können auf Antrag den vollen Betrag aus Ihrem Verhinderungspflege-Budget auf den Kurzzeitpflegeanspruch übertragen. Sie erhalten dann zu den 1.774 Euro /1.854 Euro ab 2025 zusätzlich maximal 1.612 Euro/1.685 Euro ab 2025 im Jahr. Damit vergrößern Sie Ihren Leistungsanspruch auf bis zu 3.386 Euro/ 3.539 Euro ab 2025.

- ➔ **Voraussetzung:** Für die Übertragung der Budgets müssen die entsprechenden Leistungsbeträge noch zur Verfügung stehen

Hinweis: Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Werden diese nicht genutzt, verfallen sie zum Ende des Jahres.

Kurzzeitpflege

- ✓ Sie haben mindestens Pflegegrad 2
- ✓ Sie benötigen nach einer stationären Behandlung eine Übergangslösung, da Ihre häusliche Pflege noch nicht sichergestellt ist.
- ✓ Ihre häusliche oder teilstationäre Pflege ist aktuell nicht oder nicht ausreichend möglich (beispielsweise völliger Ausfall Ihrer bisherigen Pflegeperson, kurzfristige Verschlimmerung Ihrer Pflegebedürftigkeit).

Sie haben die Möglichkeit, übergangsweise Pflege zu erhalten. Die **Kurzzeitpflege** kann für einen begrenzten Zeitraum von maximal 56 Kalendertage je Kalenderjahr in einer vollstationären Einrichtung stattfinden. Wir übernehmen für die Kosten der folgenden Leistungen bis zu 1.774 Euro (ab dem 01.01.2025 bis zu 1.854 Euro) pro Kalenderjahr:

- ➔ für die pflegebedingten Aufwendungen
- ➔ für die medizinische Behandlungspflege
- ➔ für die soziale Betreuung

Sie selbst zahlen für Unterkunft und Verpflegung. Unter Umständen können Teile hiervon sowie Fahr- und Transportkosten über den Entlastungsbetrag erstattet werden. Während der Dauer Ihres stationären Aufenthalts zahlen wir die Hälfte des vor Beginn der Kurzzeitpflege bezogenen **Pflegegeldes** weiter, maximal jedoch für acht Wochen.

Besonderheiten

Kombination von Verhinderungspflege mit Leistungen der Kurzzeitpflege:

Einen Teil Ihres Kurzzeitpflege-Budgets können Sie auch für die Verhinderungspflege nutzen. Stellen Sie einfach einen Antrag. Sie erhalten dann zu den 1.612 Euro/1.685 Euro ab 2025 im Kalenderjahr zusätzlich maximal 806 Euro/843 Euro ab 2025. Damit stehen Ihnen bis zu 2.418 Euro/2.528 Euro ab 2025 zur Verfügung. Dieses gilt auch für nachgewiesene Aufwendungen, wie Fahrkosten oder Verdienstaufschlag naher Angehöriger oder Haushaltsmitglieder.

Für die Kurzzeitpflege bleibt dann noch ein Restbudget von 968 Euro/1.011 Euro ab 2025

Kombination von Kurzzeitpflege mit Leistungen der Verhinderungspflege:

Sie können auf Antrag den vollen Betrag aus Ihrem Verhinderungspflege-Budget auf den Kurzzeitpflegeanspruch übertragen. Sie erhalten dann zu den 1.774 Euro/1.854 Euro ab 2025 im Kalenderjahr zusätzlich maximal 1.612 Euro/1.685 Euro ab 2025. Damit vergrößern Sie Ihren Leistungsanspruch auf bis zu 3.386 Euro/3.539 Euro ab 2025.

- ➔ Ab dem 01.07.2025 steht Ihnen (soweit noch nicht verbraucht im laufenden Jahr) für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege ein gemeinsames Gesamtbudget in Höhe von 3.539 Euro im Kalenderjahr zur Verfügung.

Hinweis: Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege können nicht in das nächste Kalenderjahr übertragen werden und verfallen zum Ende des Jahres, wenn sie nicht genutzt werden.